

BGer 6B_655/2014 vom 25. Juli 2014

Bundesgericht, 2014-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_655_2014

FR: TF 6B_655/2014 du 25 juillet 2014

IT: TF 6B_655/2014 del 25 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Am 21. Mai 2013 erstattete der Beschwerdeführer im Kanton Solothurn gegen das Betreibungsamt Strafanzeige wegen Nötigung, Hausfriedensbruchs und Amtsmissbrauchs. Zudem erstattete er Strafanzeige gegen die Staatsanwaltschaft wegen Rufschädigung, Geschäftsschädigung, Kreditschädigung und Nötigung sowie gegen das Grundbuchamt wegen Verschleppung, Verletzung von Grundeigentum und Rechtswegverletzung. Schliesslich reichte er am 19. Oktober 2013 eine weitere Strafanzeige gegen einen Mitarbeiter einer Bank ein wegen unlauteren Wettbewerbs und Bereicherung.

Die Staatsanwaltschaft nahm die Strafanzeigen am 7. Februar 2014 nicht an die Hand. Die dagegen gerichtete Beschwerde betraf nur die Staatsanwaltschaft und das Grundbuchamt. Das Obergericht des Kantons Solothurn wies das Rechtsmittel am 28. Mai 2014 ab.

Der Beschwerdeführer beantragt beim Bundesgericht, das Urteil des Obergerichts vom 28. Mai 2014 sei aufzuheben. Die Vorinstanz bzw. die Staatsanwaltschaft seien anzuweisen, die Strafuntersuchung an die Hand zu nehmen.

E. 2

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG setzt die Beschwerdeberechtigung des Privatklägers voraus, dass der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann. Für Schäden, die Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen, haftet im Kanton Solothurn gemäss Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966 (BSG 124.21) der Staat (§ 2 Abs. 1). Der Geschädigte kann Beamte nicht unmittelbar belangen (§ 2 Abs. 2). Allfällige Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft oder des Grundbuchamtes beurteilen sich ausschliesslich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz und sind demnach öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. BGE 125 IV 161 E. 3). Da er keine Zivilansprüche geltend machen kann, ist er zur Beschwerde in Strafsachen nicht legitimiert. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.